

# Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Vorsorgestiftung simply3a («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Gebührenreglement:

## Art. 1 Zweck

1. Dieses Gebührenreglement regelt die Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer ergeben.
2. Gebühren und Kosten, die innerhalb von Kollektivanlagen anfallen, sind nicht Teil des Gebührenreglements.

## Art. 2 Gebührenpflichtige Grunddienstleistungen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung folgende Entschädigungen:

Überweisung des Vorsorgeguthabens an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder an eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a)	CHF 0
Auszahlungen im Vorsorgefall	
- bei Wohnsitz des Begünstigten in der Schweiz	CHF 0
- bei Wohnsitz des Begünstigten im Ausland	CHF 400
Adressnachforschungen	CHF 50
Vorbezug für Wohneigentumsförderung pro Fall,	
- mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF 400
- mit Wohnsitz im Ausland	CHF 600
Verpfändung für Wohneigentumsförderung pro Fall	CHF 250
Auszahlung bei einer Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	CHF 250

Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung werden unter vorheriger Bekanntgabe dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers direkt belastet.

Ausserordentliche Aufwände, die in diesem Art. 2 nicht erwähnt sind, werden dem Vorsorgenehmer verursachergerecht belastet.

## Art. 3 Anlagebezogene Gebühren

### (a) Kontolösungen

Führung des Vorsorgekontos pro Jahr CHF 0.--

### (b) Wertschriftenlösungen

Die anlagebezogenen Gebühren bei Wertschriftenlösungen richten sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen nach der jeweiligen Vorsorgevereinbarung:

#### Beratungsmandate (Advisory Mandate)

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Anlagen auf der Basis eines Beratungsmandats

Kauf- und Verkaufsgebühr*	max. 0.5%
Administrationsgebühr**	max. 0.4% p.a.
Beratungsgebühr	max. 0.4% p.a.

Die Summe aus Kauf- und Verkaufsgebühr, Administrationsgebühr und Beratungsgebühr beträgt in jedem Fall maximal 1.0% p.a.

\* Diese fällt pro Transaktion an und beinhaltet: Aufwendungen sowohl der Stiftung als auch der von ihr beauftragten Bank im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Anlagen. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen der Bank.

\*\* Diese beinhaltet: Stiftungsadministration sowie die Depotführung

#### Gesamtentschädigung\* (Vermögensverwaltungsmandate)

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Anlagen auf der Basis eines Vertretungsmandats.

Verwaltungsgebühr	max. 1.2% p.a.
-------------------	----------------

\*Diese beinhaltet: Kauf- und Verkaufsgebühren, Stiftungsadministration, Depotführung, Monitoring, fortlaufende Auswahl der bestgeeigneten Wertschriften, Betreuung. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen

## Art. 4 Ausgabekommission für Vertriebsträger

Die Ausgabekommission ist einmalig und auf maximal 2% des Wertschriftenanteils beschränkt. Diese Entschädigung deckt die Kosten für die Vertriebstätigkeit allfälliger Vertriebspartner und Berater sowie für die Geschäftsanbahnung und die damit verbundene Beratung des Vorsorgenehmers.

## Art. 5 Entschädigungen für Vertragspartner

Die für Vertragspartner der Stiftung wie Vertriebspartner und Berater anfallenden Entschädigungen werden dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers direkt belastet. Die Entschädigung geht aus der Vorsorgevereinbarung hervor.

## Art. 6 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung jährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert, ausser in jenen Fällen, in denen der rückforderbare Betrag den Aufwand für die Rückforderung übersteigt.

## Art. 7 Berechnung und Belastung der Entschädigungen und Kosten

1. Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die jährlichen Entschädigungen pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.
2. Berechnungsbasis für die Ausgabekommission bildet, soweit in der Vorsorgevereinbarung nicht anders vereinbart,

jener Teil des Einzahlungsbetrags, der für Wertschriftenanlagen vorgesehen ist.

3. Berechnungsbasis für die laufende Administrations- und Beratungsentschädigung gemäss Art. 3 bildet der für die Abrechnungsperiode bestimmte durchschnittliche Marktwert des Wertschriftenanteils.
4. Die Ausgabekommission wird bei Zahlungseingang belastet.
5. Alle wiederkehrenden Entschädigungen werden dem Vorsorgekonto vierteljährlich belastet.
6. Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet.

## **Art. 8    Massgebende Sprache**

---

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

## **Art. 9    Lücken im Reglement**

---

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

## **Art. 10    Reglementsänderungen**

---

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Gebührenreglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung bekannt gegeben. Die jeweils gültige Fassung kann auf dem jeweiligen Kundenportal jederzeit abgerufen werden.

## **Art. 11    Inkrafttreten**

---

Dieses Gebührenreglement tritt per Datum der Gründung der Stiftung in Kraft.